

Im folgenden wird die Presseerklärung von Nebenklägern dokumentiert, die diese am 29.3.95 vor Vernehmung des Angeklagten G. abgaben.

Presseerklärung zum Widerruf des Geständnisses des Angeklagten Markus G. im Brandstifterprozeß Solingen

In der Hauptverhandlung vom 21.03.1995 hat der Angeklagte Markus G. sein bis zum 79. Verhandlungstag ständig wiederholtes Geständnis widerrufen. Dazu geben wir folgende Erklärung ab:

1. Ein Widerruf des Geständnisses in dem Sinne, daß damit sämtliche bisherigen Erklärungen des Angeklagten G. aus der Welt geschafft würden, ist dem deutschen Strafprozeß fremd. Soweit Geständnisse nicht mit unzulässigen Mitteln erlangt oder aufrechterhalten wurden, bleiben sie weiter verwertbar. Das Gericht hat also jeweils zu beurteilen, ob das frühere Geständnis zutreffend war oder der jetzige Widerruf.

2. Wir haben eine Erklärung, warum der Angeklagte G., obwohl er an der Tat beteiligt war, sein Geständnis widerruft. Es ist schließlich leicht nachvollziehbar, daß angesichts der immer wieder in der Öffentlichkeit behaupteten Unsicherheit der Anklage es auch diesem Angeklagten verlockend erscheint, um die Verurteilung zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe herumkommen zu können. Das erklärt einfach und plausibel seinen jetzigen Widerruf. Daß er selbst seinen Widerruf nicht glaubt, verdeutlicht sich in der Aussage, die er am 21.03.1995 machte: "Ich habe gemerkt, daß mir hier sowieso keiner so richtig glaubt."

3. Wir sind gespannt darauf, ob der Angeklagte genauso einfach und plausibel oder überhaupt nur nachvollziehbar wird erklären können, warum er - wenn er denn an der Tat nicht beteiligt gewesen wäre - bis zum 79. Verhandlungstag sein Geständnis nicht nur abgelegt, sondern permanent wiederholt hat.

Für sich spricht bereits, daß der Angeklagte G. Fragen der Nebenklage nicht mehr beantworten will. Was hat er denn zu verbergen? Der Angeklagte G. wird viele Fragen unbeantwortet lassen müssen:

- Wieso erklärt er in seiner Zeugenvernehmung vom 30.05., er habe die Wohnung H. um 2.45 Uhr verlassen, obwohl dies nachweislich falsch ist? Hier versucht er offensichtlich, noch die ursprüngliche Alibigeschichte zu verkaufen.
- Soll er sich in seiner Vernehmung vom 03.06.1993 ausgedacht haben, daß man zur BP-Tankstelle ging, hinter dieser wartete und R. den Brandbeschleuniger besorgte? Es hätte bei einem erfundenen Geständnis viel näher gelegen, den direkten Weg über die Kullerstraße zur Unteren Wernerstraße zu wählen.
- Ebenso wenig erklärlich ist, wieso der Angeklagte R. für ein erfundenes Geständnis ins Spiel gebracht wird, und daß man nach der Brandlegung über die Schweizer Straße, Kullerstraße und Paulinenstraße wegläuft, faktisch im Zickzack. So etwas erfindet keiner.
- Warum erklärt G. 2 Stunden nach seiner Vernehmung vom 03.06. von sich aus in einer gelösten Atmosphäre gegenüber 2 Polizeibeamten, daß er froh sei, daß es nun heraus sei?
- Warum identifiziert der Angeklagte G. am 04.06.1993 seine Mittäter bei einer Wahllichtbildvorlage?
- Warum äußert er so nebenbei auf dem Transport zum Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs, daß alles so gewesen sei, wie er es bisher gesagt habe?

- Wieso differenziert er am 04.06.1993 beim Bundesgerichtshof: Die Idee, Benzin einzusetzen, sei vom Angeklagten R. und nicht vom Angeklagten B. gewesen?
- Wieso erklärte er in seiner Vernehmung vom 07.06.1993 auf entsprechende Nachfragen, daß nur 4 bei der Tat dabei gewesen sind und kein fünfter?
- Wieso fertigt er in dieser Vernehmung eine genaue Skizze von der BP-Tankstelle an und beschreibt präzise, wo die Beteiligten standen?
- Warum erklärt der Angeklagte auf der erneuten Fahrt zum Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am 09.06., er habe kein Bedürfnis, die anderen zu decken, er werde mit der Sache nicht fertig?
- Wieso beharrt er in seinem richterlichen Geständnis vom 09.06.1993 auf dem Punkt, am Haus Untere Wernerstraße 81 habe er den Eindruck gehabt, K. sei zunächst links am Haus verschwunden, er habe gedacht, R. und K. wollten ums Haus gehen, er sei sich sicher, daß R. und K. gemeinsam an der rechten Seite des Hauses wieder herausgekommen seien?
- Wieso legt er in der Abgeschlossenheit der Gewahrsamszelle am selben Tag ein Geständnis gegenüber seinem Vater ab?

Bis zu diesem Zeitpunkt war als Verteidiger des Angeklagten G. nur Rechtsanwalt Linke tätig, der zugeständenermaßen keinerlei Einfluß darauf genommen hat, G. solle bei seinem Geständnis bleiben.

- Woher soll bis dahin der Angeklagte G. den Gedanken genommen haben, er komme von seinem Geständnis nicht wieder runter?
- Wieso erklärt der Angeklagte G. am 28.09. auf dem Transport in die Justizvollzugsanstalt Essen, er denke öfters an die Tat?
- Wieso schweigt er bei dem Haftprüfungstermin der Angeklagten K. und B. am 02.12.1993 mit dem ausdrücklichen Bemerkens, er wolle den Mitbeschuldigten nicht in den Rücken fallen? Warum offenbart er nicht gerade zu diesem Zeitpunkt sein angeblich falsches Geständnis?
- Wieso legt der Angeklagte auch bei der Anhörung durch den Sachverständigen am 15.12.1993 ein Geständnis ab und äußert nur insoweit Bedenken, daß die anderen Beschuldigten das über ihn erstellte Gutachten lesen könnten, weil sie dann genaueres von seiner Außenseiterrolle erfahren würden?
- Wieso greift der Angeklagte G. in seinem weiteren Geständnis vom 21.12.1993 nicht das "Angebot" auf, die Bekundung der Zeugin Sp. zu bestätigen, die den Angeklagten K. um 1.10 Uhr an einer Bushaltestelle am Schlagbaum gesehen haben will und beharrt darauf, die Angeklagten seien die ganze Zeit gemeinsam auf der linken Straßenseite gegangen?
- Wieso erklärt der Angeklagte G. in dieser Vernehmung: "Ich machte nach dem Brandanschlag den Vorschlag, zu H. zu gehen, um ihn einzuweihen"?
- Wieso wiederholt der Angeklagte G. bis zum 79. Verhandlungstag in der Hauptverhandlung mehrfach sein Geständnis und bestätigt dies in der direkten Konfrontation mit seiner Schwägerin im Hauptverhandlungstermin vom 05.01.1995?

Auf all diese Fragen gibt es nur eine plausible Antwort: So verhält sich nur jemand, der die Tat begangen hat. Es gibt auch überhaupt keine sinnvolle Erklärung dafür, daß sich der Angeklagte G. selbst zu Unrecht einer derartig schweren Straftat bezichtigt und 2 seiner Freunde, mit denen er keinen Streit hatte, dazu, wenn dies nicht den tatsächlichen Ereignissen entspricht.

4. Seit Beginn des Prozesses haben wir darauf hingewiesen, daß auch das Geständnis des Angeklagten G. - genauso wie die Geständnisse vieler Angeklagter in den meisten

Strafprozessen - nicht völlig glatt sind. Wir haben auch darauf hingewiesen, daß es ohne Bedeutung für den Kernbereich des Geständnisses ist, ob der Angeklagte G. einige Einzelheiten der Nacht verschweigt, um z. B. ein planvolles Vorgehen zu leugnen, oder weitere Personen, die teilnehmend, unterstützend, o. ä. beteiligt waren, decken will. Zu derartigen Verhaltensweisen gehören auch Versuche, den eigenen Tatbeteiligungsanteil - z. B. auf der Vorsatzebene - zu verniedlichen.

5. Für die Nebenklage ist mit dem falschen Widerruf des Geständnisses des Angeklagten G. eines deutlich geworden: Sein Brief vom 14.01.1994, in dem er seine "unendliche Scham" über den Brandanschlag bekundet, war nicht von moralischen Erwägungen geprägt sondern ein Lippenbekenntnis. Sein Geständnis war und ist richtig, sein Reuebekenntnis war Taktik.

Schön/Rechtsanwalt

Reinecke/Rechtsanwalt